

Josef Schüßlburner

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

**10. Teil: Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus
oder: Demokraten gegen die Demokratie**

Das nunmehr vom Bundesrat beschlossene Verbotverfahren gegen die NPD zielt *nicht* auf die Beseitigung einer nur durch Parteiverbot abzuwehrenden Gefahr für die als *freiheitliche demokratische Grundordnung* bezeichnete Staatsordnung ab, sondern Hauptzweck ist ein Kollateralschaden am politischen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland. Getroffen werden soll durch das gegen die aus weltanschaulich-ideologischen Gründen von den staatlichen Ideologiebewertungsbehörden („Verfassungsschutz“) als „rechtsextrem“ eingeordnete NPD die gesamte politische Rechte, der sich bei Umfragen¹ gelegentlich die relative Mehrheit der Deutschen zuordnet. Mit der Ausschaltung der politischen Rechten sollen darüberhinausgehend bürgerliche Oppositionsbewegungen, die sich selbst nicht als „rechts“ einstufen wollen - was allerdings schon den wesentlichen Schritt zur wiederholten Erfolglosigkeit darstellt -, noch vor Gründung durch ideologie-politische Diskreditierung ausgeschaltet werden, etwa mit der „Begründung“, eine *Alternative*² würde „von den Rechten“ gelobt werden und könnte sich daher nicht wirklich von diesen „abgrenzen“.

Die bundesdeutschen Parteiverbotspolitiker, die sich dabei ziemlich unsensibel gegenüber dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit und der für eine Demokratie charakteristische Freiheit der Wahlen zeigen, befürchten angesichts des drohenden €-Kollapses, der ihre gesamte internationalistische politische Agenda diskreditieren könnte, eine falsche Wahlentscheidung der Deutschen. Dieser „Gefahr“ wollen sie mit einem nach Möglichkeit ideologie-politisch begründeten Parteiverbot entgegenzutreten, da eine derartige Verbotsbegründung, wie sie mit dem SRP-Verbotsurteil³ durchexerziert wurde, sich negativ gegen eine gesamte politische Strömung auswirken würde, aus der sich dann ähnlich wie in den die Bundesrepublik Deutschland umgebenden freien Demokratien doch noch eine politische Alternative ergeben könnte, die den Deutschen bei Ausübung des freien Wahlrechts attraktiv erscheinen könnte. Mit einem derartigen Parteiverbot, das vor allem einen weit über die fragliche Partei hinausgehenden Kollateralschaden bezweckt, wenden sich demnach Demokraten gegen die Demokratie!

Mangelnder Nachweis rechtsstaatlicher Verbotsvoraussetzungen

Dabei sind selbst die Verbotsvoraussetzungen zu Lasten der zu verbietenden Partei, die man ja nicht lieben muß, nicht annähernd dargetan: Allein die Tatsache einer langwierigen „Materialsammlung“, die im wesentlichen in der Auflistung problematischer politischer Aussagen besteht, von denen die anrühligste wohl die - in welchem Kontext? ironisch? gemachte - Aussage „Voll hinter Adolf Hitler“,⁴ sein dürfte, als wesentliche „Begründung“ für ein Verfahren macht schon deutlich, daß keine Gefahr für die Verfassungsordnung

¹ S. dazu etwa das Politbarometer Februar 1991 der Forschungsgruppe Wahlen, zitiert bei:

Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

² S. zu dieser die Titelgeschichte im April-Heft des Magazins *eigentlich frei*:

<http://ef-magazin.de/archiv/ef/131/inhalt.html> sowie einen Kommentar des Herausgebers:

<http://ef-magazin.de/2013/03/28/4130-die-medien-wikipedia-und-die-alternative-fuer-deutschland--ich-weiss-es-wird-einmal-ein-wunder-geschehen>

³ S. BVerfGE 2, 1, ff.

⁴ So die Überschrift eines entsprechenden Artikels in: *Der Spiegel* 36 / 2012, S. 32 ff.

besteht, die nicht durch andere Maßnahmen abzuwenden wäre (sofern man dabei überhaupt eine polizeirechtlich relevante „Gefahr“ annehmen kann). Bestünde nämlich eine ein rechtsstaatliches Verbot rechtfertigende Gefahr, dann bräuchte man im allgemeinen - von der Aufdeckung eines völlig geheim vorbereiteten Umsturzplans mit Hilfe einer feindlichen Macht, was aber eher als Staatsstreichaktion etablierter Kräfte denkbar sein dürfte oder von der Aufdeckung von Mafiasstrukturen, die sich aber, wie Italien zeigt, ebenfalls eher im Umfeld etablierter Organisationen finden lassen, wo in der Bundesrepublik Deutschland zumindest ideologie-politisch nicht gesucht und daher auch nicht gefunden wird, abgesehen - nicht lange suchen, sondern diese Gefahr würde sich gewissermaßen für jeden etwa in Form von bürgerkriegsähnlichen Massenaufmärschen, die einer politischen Strömung zugerechnet werden können, von selbst aufdrängen. Hinzu kommt, daß ein rechtsstaatliches Parteiverbot als Polizeimaßnahme keine Bestrafung für problematische Auffassungen darstellt, ja nicht einmal für problematische und selbst strafrechtlich relevante Taten, sondern der Abwehr einer aus derartigen Taten bei realistischer Gefahrenprognose ableitbaren Gefahr dient. Wobei sicherlich bei politisch motivierter Kriminalität, die einer Partei(führung) rechtsstaatlich entweder als Vorbereitungshandlung oder durch nachträgliche eindeutige Billigung zugerechnet werden kann, sich eine nachvollziehbare Gefährdungsprognose ergeben kann, was ein Verbot rechtfertigen könnte. Es kann aber nicht Zweck eines rechtsstaatlichen, sondern nur eines zivilreligiösen, d.h. jenseits des Grundgesetzes angesiedelten Parteiverbots sein, nachträglich die Wahlentscheidung von 1933 bundesdeutsch zu korrigieren.

Soweit einschätzbar, ist dabei im konkreten Falle der NPD zugute zu halten, daß sie immer noch an den Folgen ihre staatliche Radikalisierung durch V-Leute leidet, die zum Zwecke der Beseitigung eines möglichen Verfahrenshindernisses für ein neues Parteiverbotsverfahren angeblich abgezogen⁵ sein sollen (wie immer man sich das vorstellen soll?). Der NPD müßte nach - angeblichen oder tatsächlichen - Abzug der aktiv die Partei radikalierenden V-Leute der staatlichen Stellen noch eine längere Phase der Konsolidierung eingeräumt werden, die es ihr ermöglicht, die mit staatlicher Hilfe implantierten Haßstrukturen etwa durch Ausscheiden problematischer und Gewinnung weniger problematischer Mitglieder zu bewältigen. Vor Ablauf einer derartigen Konsolidierungsphase von mindestens fünf Jahren nach nachweisbaren Abzugs der V-Leute (dies entspräche etwa der Dauer einer Legislaturperiode) können oder müssen entsprechende Aussagen (und darum geht es im wesentlichen!) noch als „staatlich beeinflusst“ gekennzeichnet werden, so daß das Verbotsverfahren bei einigermaßen konsistenter Vorgehensweise des Gerichts abermals aus formalen Gründen einzustellen wäre.

Hinsichtlich dieser zweifelhaften Meinungsäußerungen, welche die „aggressiv-kämpferische Einstellung“ als Verbotsvoraussetzung belegen sollen, ist dabei noch (auch unabhängig von der Frage der Fortwirkung der V-Leute Aktivitäten) zwingend die Überlegung ins Spiel zu bringen, ob derartige Aussagen nicht als „defensiv-kämpferisch“ einzustufen sind. Schon ihre Marginalisierung erlaubt Mitgliedern und Anhängern der entsprechenden Partei kaum ein „aggressives“, d.h. als „gesteigert offensiv“ anzusehendes Vorgehen, sondern es geht schon situationsbedingt um eine „defensive“ Lage. Diese Lage ist durch eine massive Diskriminierungspolitik gegen Anhänger und Mitglieder dieser Partei gekennzeichnet. Gerade die „Antidiskriminierungsgesetzgebung“ der jüngsten Zeit erlaubt eigentlich nur noch die (Rassen-)Diskriminierung gegen Deutsche als Träger „rechtsradikalen Gedankenguts“, hat doch der Rechtsausschuss des Bundestags das allgemeine Diskriminierungsverbots der Weltanschauung aus dem Regierungsentwurf des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) mit der ausdrücklichen Begründung gestrichen, es bestünde sonst die Gefahr, „daß z. B. Anhänger rechtsradikalen Gedankenguts aufgrund der Vorschrift versuchen, sich Zugang

⁵ S. etwa: <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:partieverbot-koalition-kritisiert-abzug-der-v-maenner-aus-der-mpd/70009443.html>

zu Geschäften zu verschaffen, die ihnen aus anerkennenswerten Gründen verweigert wurden“.⁶ Seitdem ist die Diskriminierung fast aller Gruppierungen, etwa wegen Abstammung / Herkunft verboten, lediglich gegen abstammungsmäßige Deutsche im Sinne von Artikel 116 GG (Volksdeutsche), die als Träger „rechten“ „Gedankenguts“ ausgemacht werden, kann man ziemlich hemmungslos loslegen und offen seinen Haß zelebrieren.

Man kann sich leicht vorstellen, zu welchen Verbalradikalismen einer „aggressiv-kämpferischen Haltung“ Anhänger und Mitglieder etablierter Parteien in der Lage wären, wenn sie in einer ähnlichen Weise quasi-amtlich und durch die staatlich finanzierte „Zivilgesellschaft“ als „Ratten“ und „Scheiße“⁷ eingestuft würden, wie Anhänger und Mitglieder der zu verbotenden Partei. Demonstriert werden könnte dies an den bekannten Zornesausbrüchen (bei „Rechten“ würde man dies schon als „Haßausbrüche“ kennzeichnen) des ehemaligen Bundespräsidenten *Wulff* (CDU), die er in einem Telefonanruf an eine Redaktion geäußert⁸ hatte. Da war von „Krieg führen“ und „Rubikon überschritten“, also: Bürgerkrieg, die Rede. Wie soll man es kennzeichnen, wenn ein darauf gestützter Verbotsantrag gegen die CDU - den es aufgrund der gesetzlichen Verfahrensdiskriminierung⁹ erst geben könnte, wenn die CDU den italienischen Weg gehen würde - „argumentieren“ würde, daß es für einen CDU-Politiker typisch sei, gegen Kritiker einen Bürgerkrieg anzudrohen, um daraus eine „aggressiv-kämpferische Haltung“ zu konstruieren, die naturgemäß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sei, welche durch einen friedlichen Machterwerb und friedliche Machterhaltung gekennzeichnet ist und nicht durch Bürgerkrieg oder einer Drohung mit diesem. Ein entsprechender Verbotsantrag könnte dann die „historische Erinnerung“ bemühen und auf den Staatsstreich der österreichischen Christlich-Sozialen von 1934 gegen die parlamentarische Demokratie, auf die Zustimmung der Vorgängerparteien von CDU und CSU zum Ermächtigungsgesetz von 1933 und schließlich auf die Mitwirkung von „gegen rechts“ agitierenden Christdemokraten bei der Verwaltung der linksextremen DDR-Diktatur verweisen, womit die Gefährlichkeit und Verbotsbedürftigkeit der Christdemokratie hinreichend belegt wäre.

Die für ein Verbot genannte Argumentation gegen die NPD bewegt sich weitgehend auf einem derartigen Niveau, die zumindest bei Beachtung von Rechtsstaat und Demokratie naturgemäß ein Parteiverbot nicht begründen¹⁰ kann. Damit ist allein durch die rechtsstaatlich verfehlte permanente Verbotsargumentation, insbesondere soweit sie amtlich oder quasi-

⁶ S. BT-Drucksache 16/2022, S. 13 zu Nr. 4 a.

⁷ So hatte - um nur eines von unzähligen Beispielen zu nennen - der niedersächsische Innenminister (Verfassungsminister) und spätere Ministerpräsident *Glogowski* (SPD) davon gesprochen, daß der Versuch, die Unterschiede zwischen den rechtsextremistischen Organisationen feststellen zu wollen, darauf hinausliefe, „Scheiße nach Geruch zu sortieren“; s. *WaS* vom 17.5.1998, S. 9; man stelle sich vor, ein Innenminister würde im Zusammenhang mit VS-Berichterstattung davon sprechen, daß man die Unterschiede zwischen sozialistischen Organisationen (SPD bis K-Gruppen) nur ein einer Weise feststellen könne wie unterschiedliche Arten von Scheiße, da Sozialismus insgesamt Scheiße sei.

⁸ S. *Süddeutschen Zeitung* vom 02.01.2012:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/bundespraesident-in-not-wulff-drohte-mit-straftanzeige-gegen-bild-journalisten-1.1248384>

⁹ S. dazu die Ausführungen in Teil I der vorliegenden *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

¹⁰ S. auch *Christian Hufen*, Neues Parteiverbotsverfahren gegen die NPD? Verfassungsrechtliche Voraussetzungen vor dem Hintergrund der NSU-Taten, in: *ZRP* 2012, S. 202; trotz der an sich anzuerkennenden rechtsstaatlichen Argumentation dieses Verfassers ist darauf hinzuweisen, daß er die „NSU-Taten“ für gegeben hält, obwohl es dazu noch keine gerichtlichen Erkenntnisse gibt, so daß die menschenrechtliche Unschuldsvermutung in diesem Kontext erheblich gefährdet, wenn nicht beseitigt ist, was aber „gegen rechts“ wohl ohne Belang ist. Selbst wenn sich die Taten so darstellen, wie sie amtlich zelebriert werden, nämlich als Art Mini-Holocaust, kann daraus keine Rechtfertigung für ein NPD-Verbot gefunden werden.

amtlich vorgetragen wird, die Vereinigungsfreiheit¹¹ erheblich gefährdet und damit auch die Demokratie durch Verbotspolitik insgesamt bedroht. Generell verdient, zumindest bislang, die ganze (quasi-)amtliche Verbotsdiskussion die Einstufung als „Murks“.¹²

Dabei ist noch darauf hinzuweisen, daß auch etablierte Gegner eines Verbotsverfahrens mehr taktisch argumentieren, womit sie deutlich machen, daß ihnen entweder am Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nicht viel liegt oder es nicht wagen wollen, dieses Grundrecht und den politischen Pluralismus auch zugunsten von rechts einzufordern. Für die Gewährleistung des politischen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland einzustehen, erfordert also schon mehr Mut („Zivilcourage“) als derartiges gegen die Volkrepublik China einzufordern! Kein Politiker hat im übrigen den Mut, einem Parteiverbot mit dem Hinweis entgegenzutreten, daß dies ein typisches Mittel einer Diktatur wäre und es sich schon deshalb als besonders begründungsbedürftig darstellt, wenn man zu einem derartigen Mittel zur Wahrung von Demokratie greifen wolle: Bundesdeutschen Politikern liegt also ersichtlich wenig an der „Freiheit des Andersdenken“, die man wohl nur links zugesteht.

Dabei ist auch der Hinweis auf der Bundesjustizministerin, daß man durch ein Parteiverbot die Gesinnung der Betroffenen nicht ändern würde, in einer spezifischen Weise kennzeichnend: Es geht erkennbar um Gesinnungsbekämpfung und nicht um Abwehr einer nur durch Parteiverbot abzuwehrenden Gefahr!

Kampf der Verbotspolitik gegen den politischen Pluralismus

Was die Verbotspolitik wirklich umtreibt, kann wohl dem Gespräch entnommen werden, das die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ)¹³ unter der Überschrift „Wir müssen den Verbotsantrag stellen“ dem NRW-Innenminister *Ralf Jäger* gewährt hat. Dessen zentraler Kern ist die Aussage:

„Es ist ein unglaublicher Erfolg der Demokratie in Deutschland, dass es keine rechtsextreme Partei im Bundestag gibt. Das ist im europäischen Ausland um uns herum völlig anders. Das zeigt, dass die Demokratie in Deutschland wehrhaft ist.“

Der berechtigte Einwand der *FAZ*, daß genau dies ein „Argument *gegen* ein NPD-Verbot“ darstellt, zeigt aber noch nicht die vollständige Problematik der Mentalität eines prominenten bundesdeutschen Verbotspolitikers auf: Es wird mit dessen Aussage nämlich deutlich, daß es gar nicht gegen die NPD geht. Der Verbotsvorstoß richtet sich gegen die Art von Parteien, die in den freieren Demokratien, die der Bundesrepublik Deutschland benachbart sind, eine erhebliche Unterstützung bei freien Wahlen gewinnen, womit etwa die *Freiheitliche Partei*

¹¹ S. dazu auch: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/das-verbotsverfahren-gegen-die-npd-wer-vom-parteeiverbot-spricht-darf-ueber-die-freiheit-nicht-schweigen-11991253.html>

¹² So der Kommentar von *Reinhard Müller*, in: *FAZ* vom 07.12.2012, S. 1; das maßgebliche Gesichtspunkt: „Lohnt es sich, alle Kraft auf ein Verbot der NPD zu verwenden?“ verfehlt allerdings das eigentliche Verbotsmotiv: Es geht den Verbotspolitikern erkennbar um die Ausschaltung des politischen Pluralismus.

¹³ S. *FAZ* vom 01.12.2012, S. 4 mit dem Vorspann: „Innenminister Jäger gilt seit langem als Verfechter eines NPD-Verbots. Das Risiko, dass der Europäische Gerichtshof ein Verbot wieder aufheben könnte, will er eingehen.“ Von einer *in dubio pro libertate*-Einstellung, welche zumindest Respekt vor Menschenrechten belegen würde, ist da nichts zu spüren. Was sind die Konsequenzen, wenn sich das „Risiko“ verwirklicht? Verbot der NRW-SPD? Es zeigt sich, daß dieses unverantwortliche Geschwätz, dieser Parteiverbotsmurks nur durch die Verbotsantragsbefugnis einer konkurrierenden Partei, welche Verfahrensgerechtigkeit herstellt, gestoppt werden kann; s. dazu die Ausführungen im 1. Teil der vorliegenden *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumrecht&id=56>; diese Folgerung ist gerade dann geboten, wenn man das Parteiverbot im Rahmen der Parteienstaatslehre versteht; s. den 9. Teil der *P a r t e i v e r b o t s k r i t i k*: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumrecht&id=73>

Österreichs oder gar die Schweizer Volkspartei gemeint sein dürfte, welche vergleichbar nach Auffassung eines antipluralistischen SPD-Politikers in der Bundesrepublik Deutschland bei freien Wahlen nicht ins Parlament gewählt werden sollen. Die Verbotswirkung gegen das freie Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland wird nicht nur durch das Stichwort „Bundestag“ deutlich, sondern in der vorausgehenden Aussage des Verbotspolitikers im besagten Interview: „In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sitzt sie (die NPD, *Anm.*) ja sogar im Landtag.“ Anstatt entsprechend der klassischen Maxime eines überzeugten Demokraten, *vox populi vox dei* (die Stimme des Volkes ist die Stimme Gottes), die Hochachtung vor dieser parlamentarisch vertretenen Partei als Repräsentanten des Volkswillens zum Ausdruck zu bringen, auch wenn man entschieden anderer Ansicht als diese sein sollte (was in sogenannten sozialpolitischen Fragen im Verhältnis SPD / NPD wohl gar noch so sehr der Fall ist), wird sie gerade aufgrund ihres regionalen Wahlerfolges bei freien Wahlen als besonders verbotsbedürftig angesehen: Parteien müssen verboten werden, gerade weil sie bei freien Wahlen gewählt werden! Aber nicht nur Parteien, die gewählt werden, sondern auch Parteien, die gewählt werden könnten, müssen verboten werden, natürlich wenn sie für einen SPD-Politiker unerwünschte Auffassungen hegen:

„In der Tat („Erfolg der Demokratie“ ist an sich ein Argument *gegen* ein NPD-Verbot!, *Anm.*). Aber ich bin fest davon überzeugt, dass die wehrhafte Demokratie nicht abwarten darf, bis ein Punkt erreicht ist, an dem die Demokratie extrem gefährdet ist. Die NPD ist die zentrale Kraft im Rechtsextremismus, sie ist nicht zu unterschätzen.“

Man geht im Kontext der Aussage, nämlich Hinweis auf parlamentarische Vertretung der NPD in zwei Landesparlamenten und parlamentarische Situation in anderen europäischen Staaten, sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß der antipluralistische Verbotspolitiker unter „extrem gefährdet“ den Zustand versteht, daß eine „rechtsextremistische“ Partei, womit nicht unbedingt oder vielleicht überhaupt die NPD gemeint ist (sie stellt ja nur einen „Kern“ dar), freie Wahlen gewinnen könnte, bei diesen zumindest einen Achtungserfolg erzielen könnte. Damit wird deutlich: **Das in der Bundesrepublik Deutschland angestrebte Parteiverbot richtet sich gegen die Demokratie, deren Wesen in freien Wahlen besteht!** Naturgemäß wird damit implizit eine Demokratie angestrebt, für die freie Wahlen nicht unbedingt kennzeichnend sind. Eine derartige Demokratieform nannte man einst „Volksdemokratie“ und wurde von der kommunistischen Variante des Sozialismus vertreten, die aus der klassischen Sozialdemokratie hervorgegangen war (und anscheinend noch immer hervorgehen könnte).

Es sollte angesichts eines permanent etablierten „Kampfes gegen rechts“ eigentlich nicht weiter darlegungsbedürftig sein, daß unter „Rechtsextremismus“ als staatlicher Hauptbekämpfungskategorie in der Bundesrepublik Deutschland die gesamte politische Rechte gemeint ist. Schon der Hinweis des Verbotspolitikers *Jäger* auf die unterschiedliche parlamentarische Situation in der Bundesrepublik Deutschland zum umgebenden europäischen Ausland macht deutlich, daß er mit seinen Verbotsbestrebungen nicht die NPD meint, sondern Parteien, die in freieren Ländern gewählt werden und dabei auch von einem *Jäger* nicht als kriminelle oder als Staatstreichorganisationen angesehen werden können. Gerade die sozialdemokratischen Vorgänger von NRW-Innenminister *Jäger* haben überdeutlich gemacht, daß sie eine Rechtspartei, egal unter welcher Bezeichnung sie auftritt, ausschalten wollen und haben deshalb sogar eine offizielle Website betrieben „NRW gegen Rechts“, die abrufbar gewesen war unter: <http://www.andi.nrw.de/Andi1/Service/service.htm> Zwar ist diese Website eingestellt worden, dafür gab es den Koalitionsvertrag der Rot-Grünen-Landesregierung von Nordrhein-Westfalen unter der parolenartigen Überschrift: „Wir

treten für ein demokratisches NRW ein“ und vor der weiteren Überschrift: „Wir stehen für ein tolerantes NRW“:

„Wir beabsichtigen, im **Kampf gegen Rechts** „Mobile Beratungsteams“ einzurichten. Sie sollen als Ansprechpartner vor Ort für Jugendliche, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Polizei und weitere in der Arbeit mit gefährdeten Jugendlichen Engagierte dienen und vor Ort Projekte initiieren. Wir werden mit allen gesellschaftlichen Akteuren (Gewerkschaften, Unternehmen, Verbände) ein Bündnis „**NRW gegen Rechts**“ schmieden.“¹⁴

Damit wird ganz ungeniert die „tolerante“ Parole ausgegeben, das Mehrparteienprinzip nicht hinnehmen zu wollen: 1/3 der deutschen Bevölkerung, die sich üblicherweise, d.h. wenn vorübergehend ideologie-politisch wieder normale Verhältnisse bestehen, als „(eher) rechts“ einstuft, soll politisch ausgeschaltet werden. Demokratie bedeutet danach Parteiverbot!

Schlimmer und noch demokratiefeindlicher: Es ging den NRW-Innenministern nicht nur antipluralistisch um die Behinderung und Verhinderung einer Rechtspartei, sondern man ging gezielt - mit einer als totalitär zu kennzeichnenden Stoßrichtung - gegen „rechtes Gedankengut“ vor. Auf die Bekämpfung intellektueller Strömungen kam es insbesondere SPD-Vorgängerregierungen in NRW maßgeblich an, was sich an der Aussage des damaligen NRW-Innenminister *Behrens* (SPD) entsprechend einer Schlagzeile der Tageszeitung *Westfälischer Anzeiger* vom 26.04.2003 festmachen läßt: „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter.“ Der volksdemokratische Slogan: „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ ist damit zum geheimen Maßstab der NRW-Verbotspolitik, insbesondere der Ersatzverbotspolitik (Auflistung in „Verfassungsschutzberichten“ als Bezugspunkt für massive Diskriminierungsmaßnahmen) gemacht worden. Zwar ist man noch zurückgeschreckt, „rechte Ideen“ einfach als kriminell einzustufen, wofür es noch keine rechtliche Handhabung gibt, aber man hat diese Ideen in ihrer polizeirechtlich zu beurteilenden Gefährlichkeit für die Verfassungsordnung mit politisch motivierter Kriminalität gleichgestellt: Eine Prämisse der Verfassungsschutzberichterstattung insgesamt, wo unter derselben Überschrift Ideologiebekämpfung und Auszählung politisch motivierter Kriminalität vorgenommen wird, mit der erkennbaren Absicht, rechtstreuen Bürgern wegen ihrer unerwünschten Auffassungen die politische Kriminalität zuzurechnen.

Seinerzeit sollte mit einem derartigen Vorgehen vor allem die Wochenzeitung *Junge Freiheit* bekämpft werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit dieser amtlichen Bekämpfung einer privaten Zeitung erkannt¹⁵ hatte, ohne daß dies zu irgendwelchen Konsequenzen für die verfassungsfeindlich handelnden NRW-Politiker geführt hätte, ist zwar die Bekämpfung des „intellektuellen Rechtsextremismus“, für die die Formulierung „Die ‚Neue Rechte‘ als intellektuelle Strömung innerhalb des Rechtsextremismus“ typisch war, etwas in den Hintergrund gedrängt und sogar auf ein entsprechendes Unterkapitel im NRW-Verfassungsschutzbericht (wie etwa im VS-Bericht 2006) verzichtet worden. Als „gefährlich“ kann aber eine intellektuelle Strömung für die „Demokratie“, also die Ausübung der grundgesetzlich gewährleisteten Meinungsfreiheit nur dann angesehen werden, wenn man befürchtet, daß diese Strömung zumindest langfristig

¹⁴ S. Koalitionsvertrag Gemeinsam neue Wege gehen, S. 78 (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*):

http://www.gruene-nrw.de/fileadmin/user_upload/landesverband/gruenenrw/aktuelles/2010/koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_Rot-Gruen_NRW_2010-2015.pdf (dort auf S. 78 gehen).

¹⁵http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20050524_1bvr107201.html?Suchbegriff=Junge+Freiheit

Auswirkungen auf Wahlergebnisse haben könnte, auch wenn in der amtlichen Bekämpfungsrhetorik hervorgehoben worden war, daß es der „Neuen Rechten“ weniger um kurzfristige Wahlerfolge gehe, sondern um „Meinungsführerschaft“ (worum es SPD-Politikern bekanntlich nicht geht). Wahlergebnisse kann eine intellektuelle Strömung bei Bestehen der Freiheit des Wahlrechts nur dann haben, wenn sich Wähler die Auffassung dieser Strömung im Rahmen der „Meinungsbildung des Volks“ (so Artikel 21 Abs. 1 GG) aneignen und ihr Stimmrecht zugunsten einer Oppositionspartei dann in einer Weise ausüben, daß dies für Innenminister *Jäger* (SPD) Probleme bereitet, wobei er seine Probleme und damit die seiner Partei mit „Demokratiegefährdung“ gleichsetzt, allein dies eine Vorstellung, die ins Totalitäre führt.

Gerade die staatliche Bekämpfung von „Ideengut“ mit der Begründung, daß derartige Ideen eine Demokratiegefährdung darstellten, die letztlich (so muß man eigentlich annehmen) schwerwiegender wäre als die durch politische motivierte Kriminalität herbeigeführte Gefahr, macht wiederum deutlich, daß die bundesdeutsche Parteiverbotspolitik sich letztlich gegen die künftige Ausübung des freien Wahlrechts richtet und dabei einen erheblichen Eingriff in die Meinungsbildung des Volks (Artikel 21 Abs. 1 GG) als Grundlage der freien Wahlentscheidung und damit der Freiheit des Wahlrechts darstellt. Mit dem Ideenbekämpfungsansatz zielt eine Parteiverbotspolitik notwendigerweise über die zu verbietende Partei hinaus, da Ideen nicht zwingend an Parteien festgemacht werden können, sondern auch außerhalb von diesen bestehen. Umgekehrt soll dann eine Partei nur deshalb verboten werden, weil sie als (angeblicher) „Kern“ einer darüber hinausgehenden weltanschaulich-politischen Strömung, nämlich der politischen Richtung der als „rechtsextrem“ (quasi-kriminell) eingestuften politischen Rechten, ausgemacht wird. Um den Anschein einer bloßen Ideenunterdrückung zu vermeiden, ist man zwar froh, wenn es auch irgendwie Kriminalität gibt, die sich nach dem eigentlich nicht mehr geltenden Straftatbestand der „zauberey“, d.h. des Schadenszaubers (s. § 109 der Peinlichen Gerichtsordnung *Kaiser Karls V.* von 1532)¹⁶ auf die zu verbietende Partei zurechnen läßt. Die (gewissermaßen) Säkularisierung des Schadenszaubers heißt dabei in der bundesdeutschen Geheimdienstsprache „geistige Brandstifter“, „geistiges Umfeld“ oder „Klimavergifter“. Mit derartigen Zurechnungskategorien, die an die Stelle rechtsstaatlicher Kategorien wie Anstiftung, Beihilfe oder wenigstens (noch nicht strafbewehrte) Vorbereitungshandlung etc. treten, läßt sich dann ein bundesdeutsches Parteiverbot unter Hinweis auf einen Mordanschlag in Norwegen damit „begründen“, wonach ein rechtszeitiges NPD-Verbot verhindert hätte, daß im Königreich Norwegen jemand durchgedreht wäre.

Demokratieschutz gegen die Demokratie

Bemerkenswert ist auch die Erklärung des Parteiverbotspolitikers *Jäger*, weshalb sich in der Bundesrepublik Deutschland der politische Pluralismus bislang nicht in der vergleichbaren Weise durchsetzen konnte, wie dies in den demokratischen Staaten, die die Bundesrepublik Deutschland umgeben, zu beobachten ist: „Das zeigt, dass die Demokratie in Deutschland wehrhaft ist“ (s. das *FAZ*-Interview). Unter „wehrhaft“ ist in diesem Kontext nicht gemeint, daß die mangelnde Vertretung einer als „rechtsextrem“ einzustufenden Rechtspartei (womit nicht die NPD gemeint ist, schon weil es diese „im europäischen Ausland“ nicht gibt) darauf

¹⁶ S. (zitiert nach der *Reclam*-Ausgabe von 1980) „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem feuer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemandt schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.“; d.h. man könnte im letzteren Fall auch zum Parteiverbot greifen! Wobei allerdings die Theorie der geistigen Brandstifterschaft von einem tatsächlichen Schaden ausgeht!

zurückzuführen ist, daß bundesdeutsche Demokraten ihre Wähler überzeugt hätten, nicht den politischen Pluralismus in dem Ausmaß parlamentarisch zu installieren, der in benachbarten demokratischen Staaten üblich ist.

Vielmehr sind mit „wehrhaft“ die Methoden gemeint, die eben im als Vergleich herangezogenen europäischen Ausland nicht in der bundesdeutschen Weise bestehen, nämlich die Methoden des „Verfassungsschutzes“ im engeren (geheimdienstlich staatspropagandistischen) und weiteren („zivilgesellschaftlich-antifaschistischen“) Verständnis. Damit sind vor allem die aufgrund der verfassungsgerichtlichen Verbotseinstellung nicht mehr bestreitbare massive Unterwandern einer unerwünschten Partei mit quasi-staatlichem Personal, um damit die Partei mit Aufbau staatlicher Haßstrukturen zu radikalisieren und als Verbotskandidaten vorzubereiten. Diese Methodik hat sich in der Bundesrepublik Deutschland seit der Kommunistenbekämpfung eingebürgert: Bezeichnend ist insoweit die ungenierte Aussage im Anhang „50 Jahre Verfassungsschutz und politischer Extremismus in Nordrhein-Westfalen“ des VS-Berichts von NRW über 1998: „Die Tätigkeitsergebnisse des Verfassungsschutzes konnten sich während der ersten Jahre der bundesdeutschen Demokratie gerade in Nordrhein-Westfalen sehen lassen. Obwohl an Rhein und Ruhr die KPD vor der NS-Herrschaft vielfach die stärkste politische Kraft gewesen war, konnte hier mit seiner Hilfe die Tätigkeit der Partei und ihrer Hilfsorganisationen auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt werden.“ Amtlich wird da gesagt: Anders als nach dem Lehrbuch der (westlichen) Demokratie hat danach nicht der Wähler die KPD „auf ein überschaubares Niveau heruntergedrückt“, sondern die Geheimdienstinterventionen in den parteipolitischen Prozeß! Inlandsgeheimdienst tritt insofern an die Stelle des freien Wahlrechts oder „modifiziert“ dieses in einem erheblichen Ausmaß.

Dementsprechend muß es der bundesdeutsche Inlandsgeheimdienst als einen dienstlichen Mißerfolg ansehen, wenn eine Wahl doch einmal anders als geplant ausgeht, was sich dann etwa der VS-Bundesbericht 1998 nur mit dem „großen Kapitaleinsatz“ der DVU in Sachsen-Anhalt erklären kann. Da muß dann „Demokraten“, denen bekanntlich derartiges Geld nicht zur Verfügung steht, geholfen werden. Wie dies aussieht, ist nicht zuletzt durch den Skandal um das NPD-Verbotsverfahren deutlich geworden, der eigentlich nichts Neues gezeigt hat: So ist ja die Erkenntnis gesichert, daß V-Leute des „Verfassungsschutzes“ vor dem KPD-Verbot in einzelnen Gremien dieser staatlich bekämpften Partei über die Mehrheit verfügt¹⁷ hatten. Dieses staatlich subventionierte Personal hat dabei manche „Vorkommnisse“ erst geschaffen, gegen die dann wieder VS-Einsätze „notwendig“ waren. Dies ist seitdem politische Praxis, die generell dahin geht, derartige Parteien - nicht nur die NPD, sondern grundsätzlich alle Parteien „rechts der CDU“ (die damit ihren Mitte-Status verliert) - unter Einschluß einer „Alternative“ (sollte sie tatsächlich Erfolg haben), die von „der Rechten“ gelobt wird und damit „rechtsextrem“ erscheint, in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ als Verbotskandidaten vorzuführen. Dies erlaubt die Vorwirkung eines (dann nicht mehr „notwendigen“) Parteiverbots in Form von massiven weltanschaulich-politische Diskriminierungsmaßnahmen, wie Aberkennung der Kaminkehrerlizenz, Wahlteilnahmeverbote bei Kommunalwahlen, Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst mit dem Ziel der beruflichen Existenzvernichtung aus weltanschaulichen Gründen etc. pp. Diese Maßnahmen, welche als „wehrhaft“ verstanden werden, weil sie sich mutig gegen Minderheiten richten (die aber mit ihren Schadenszauber sich zur Mehrheit verhexen könnten), erfolgen dabei unter Bezugnahme auf diese „Verfassungsschutzberichte“, die ohne Anhörungsrecht Verdächtigungen aussprechen dürfen, eine Befugnis, der in einem Rechtsstaat keiner Behörde zukommt, zumal sich die Verdächtigung auf etwas beziehen, was

¹⁷ S. dazu *Alexander v. Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, 1978, S. 219 ff.

rechtsstaatlich nicht definiert ist wie „Rechtsextremismus“ und nur bei Verletzung von Artikel 3 Absatz 3 GG (Verbot der Diskriminierung wegen politischer Anschauung) überhaupt definierbar ist.

Dies zeigt, daß der bundesdeutsche Demokratieschutz, also das, was die Demokratie nach Ansicht der Verbotspolitiker „wehrhaft“ macht, eben gegen die Demokratie gerichtet ist. Dies mußte, zumindest auf einer theoretischen Ebene, das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil anerkennen, indem es zur Erkenntnis gelangt ist, „daß **die nicht durch den Wählerwillen im Prozeß der staatlichen Willensbildung, sondern durch staatlichen Eingriff sich vollziehende Ausschaltung einer politischen Partei aus dem politischen Leben**“ mit den theoretischen Grundpositionen der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* an sich im Widerspruch steht und dabei lapidar festgestellt:

Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und den damaligen Länderverfassungen fremd war. Das System dieser Verfassungen... besteht darin, daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten. Dem mag die optimistische Auffassung zugrunde liegen, daß die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt; da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so werden sie in `systemkonformer` Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen.¹⁸

Dementsprechend hat dieses Gericht auch die Frage aufgeworfen,

„ob die fundamentale Bedeutung des Grundrechts der politischen Meinungsfreiheit in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Bestimmung wie Art. 21 Abs. 2 GG überhaupt zuläßt“, ja mehr noch, „ob ... eine freiheitlich-demokratische Verfassung, die zu ihrem Schutz einen ihrer eigenen Grundwerte, die politische Meinungsfreiheit, in so starkem Maße beschränkt, nicht damit **in einen so unerträglichen Selbstwiderspruch verfällt, daß die beschränkende Bestimmung selbst als `verfassungswidrig` angesehen werden müßte.**“¹⁹

Diese selbstgestellte Frage hat das Bundesverfassungsgericht ohne überzeugende Begründung dann doch verneint, obwohl diese eindeutig zu bejahen ist, wenn man den Artikel 21 Absatz 2 GG (Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei), insbesondere auch mit den Verbotsfolgen (Aberkennung von Parlamentssitzen, Wahlteilnahmeverbot an das Volk, mangelnde Verbotsbefristung) wirklich so auslegen²⁰ müßte, wie dies das Verfassungsgericht bislang getan hat: Das bundesdeutsche Demokratieschutzkonzept, deren Kern die besondere Parteiverbotskonzeption darstellt, ist mit einer „liberalen Demokratie des Westens“ nicht

¹⁸ S. BVerfGE 5, 85, 135; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*

¹⁹ S. BVerfGE 5, 85, 137 ff.

²⁰ S. dazu, daß man die als Parteiverbot angesehene Bestimmung des Artikels 21 Absatz 2 GG auch anders auslegen könnte, ja müßte, ist insbesondere im 2. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* zumindest zur Überzeugung des Verfassers dargelegt:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

vereinbar! Der bundesdeutsche „Kampf gegen Rechts“ belegt, daß diese Demokratieschutzkonzeption nicht nur theoretisch, wie vom Verfassungsgericht immerhin in Frageform gekleidet zugestanden, sondern aufgrund des gewollten Kollateralschadens am politischen Pluralismus ganz praktisch mit der als *freiheitliche demokratische Grundordnung* bezeichnete Demokratie nicht vereinbar ist. Dabei ist noch hervorzuheben, daß diesem besonders gegen die Demokratie gerichtete Kollateralschaden im Falle von „rechts“ - anders als im Fall von „links“²¹ - letztlich vom Bundesverfassungsgericht mit dem SRP-Verbotsurteil den Verbotspolitikern die Lizenz erteilt worden ist. Dies ergibt sich zum einen, weil das Verfassungsgericht dabei eine bei rechtsstaatlicher Verbotsbetrachtung völlig überflüssige Kategorisierung von „Rechtsparteien“ vorgenommen hat, welche impliziert, daß sich bundesdeutsch schon der Konservatismus und (der nicht genannte) Nationalliberalismus des Kaiserreichs als irgendwie verbotsbedürftig darstellen:

„Die SRP gehört unstreitig zur **Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien**, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer **allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen**. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, **von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen**, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - **im Gegensatz zum Liberalismus**, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und **Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten**. **Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam**“²² (Hervorhebung hinzugefügt; es geht um ideologische Bewertungen und nicht um Anwendung von Rechtsvorschriften; *Anm.*).

Diese ideologiepolitische Einlassung macht zum anderen deutlich, daß es um verfassungsgerichtliche Ideologiepolitik geht und nicht um die rechtsstaatlich legitime, wenn nicht gar gebotene Gefahrenabwehr, bei der es völlig egal sein müßte, welche ideologische Ausrichtung eine Partei hat und es nur darum ginge, ob ihre Anhänger Waffenlager anlegen (wie etwa die christlich-sozialen Schützenverbände in Österreich der 1930er Jahre) oder in einer ähnlichen Weise als Gefahr für das Funktionieren des Regierungssystems in Erscheinung treten. Durch die „Analyse“ des Wesens der „Rechtsparteien“ macht das Verfassungsgericht zudem deutlich, daß es letztlich nicht nur um die ideologische und anderweitige Bekämpfung des seit 1945 mit „Eisen und Blut“ überwundenen Nationalsozialismus und um die nachträgliche zivilreligiös motivierte Korrektur der Wahlentscheidung von 1933 durch rückwirkende Verbotsbegründungen geht, sondern das Parteiverbot mit ihrer Ideologiebewertung den Vorwand darstellt, bis zurückgehend ins Kaiserreich Rechtsparteien generell als verfassungsgefährlich im bundesdeutschen Sinne kennzeichnen zu können.

²¹ Zu den systemimmanent sich ergebenden Unterschieden, s. den Aufsatz: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

²² S. BVerfGE 2, 1, 15 f., 23 f.

Nur bei diesem Verbotsansatz wird es dann möglich, den Zweck eines Parteiverbots in der „Ausscheidung“ von „Ideen“ zu sehen, etwas, was auch nur im Falle von „rechts“ in dieser expliziten Weise (und noch ohne die erst im Falle des „Linksextremismus“ eingeführten „aggressiv-kämpferischen Haltung“ als über den bloßen Ideologienachweis hinausgehende Verbotsvoraussetzung) ausgesprochen worden ist:

„Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß **die Partei** - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - **wegen des mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, **diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden**“²³ (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*).

Von dieser verfassungsgerichtlichen Lizenz zum Kollateralschaden am politischen Pluralismus ist in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit seitdem umfassend Gebrauch gemacht worden. Zwar operiert man bei nachträglicher Anwendung des KPD-Verbotssurteils auch im Falle von „rechts“ mit der einschränkenden Formel der „aggressiv-kämpferischen Haltung“, in der Praxis reduziert sich diese Einschränkung bei den Verbotsvoraussetzungen auf den Zirkelschluß, wonach eine „rechte“ politische Auffassung „aggressiv-kämpferisch“ ist und „aggressiv-kämpferisch“ ist die „Haltung“ (politische Einstellung), weil sie „rechts“ ist; zumindest wenn ein bestimmter Verbalradikalismus nachgewiesen werden kann. Kann aber selbst dieser nicht nachgewiesen werden, dann wird unterstellt, daß es sich hierbei um geschickte Mimikry einer „Legalitätstaktik“ handelt, was insbesondere Rechtsintellektuelle dann noch besonders „gefährlich“ macht. Deren Gefährlichkeit durch Ausübung von Meinungsfreiheit ist dann hinsichtlich der Demokratiegefährdung mit politisch motivierter Kriminalität gleichzusetzen! Stellt aber die Meinungsfreiheit „gewissermaßen die Grundlage der Freiheit überhaupt“ dar (so das Bundesverfassungsgericht in einem anderen, „linken“ Kontext) und damit auch die Grundlage der Demokratie dar, dann ist die gegen Ideen gerichtete bundesdeutsche Parteiverbots- und Demokratieschutzkonzeption mit einer Demokratie nicht vereinbar.

Gründe der Demokratiefeindlichkeit von Demokraten

Angesichts des nicht nur theoretischen Widerspruchs der bundesdeutschen Partei- und Demokratieschutzkonzeption - die sich nicht unbedingt aus dem Grundgesetz ableitet, sondern allenfalls das Vorverständnis seiner Verfasser beschreibt, das als „Werteordnung“ (verstanden als mangelnde Abstraktion von den politischen Motiven des Gesetzgebers bei Auslegung von Rechtsvorschriften) durchschlägt -, sondern auch des praktischen Konflikts des „Verfassungsschutzes“ mit dem Konzept einer normalen „liberalen Demokratie des Westens“, welche nicht nur Linksmeinungen und Linksparteien als legitim erachtet, sondern auch entsprechende Rechtsparteien und rechtes Gedankengut, stellt sich dann doch die Frage als grundlegend: Warum wollen die sich als „Demokraten“ verstehenden Verbotspolitiker nicht begreifen, daß sie selbst mit Hilfe eines notwendigerweise auf einen gewollten Kollateralschaden hinauslaufenden Parteiverbots, also mit dem Hauptinstrument einer Diktatur, die Demokratie bekämpfen?

²³ S. BVerfGE 2, 1, 73 f.

„Demokratien gegen die Demokratie“ ist die Überschrift eines Gesprächs mit dem französischen Politikwissenschaftler *Jacque Ranciere* in dem von *Giorgio Agamben* herausgegebenen Sammelband **Demokratie? Eine Debatte**. Jener beobachtet „eine Art Mißtrauen, eine versteckte oder offene Verächtlichkeit gegenüber der Demokratie“. Er macht dies insbesondere an der Haltung etablierter Politiker bei unerwünschten Referenden zu Europafragen fest, sieht aber den Gipfel der Demokratieverachtung in dem Ausspruch von „*Cohn-Bendit*, der darauf hinwies, daß es die Demokratie war, die *Hitler* hervorgebracht hätte“. Wenn aber nun die Verhinderung eines weiteren *Hitler* (ein neuer *Stalin* scheint dabei kaum zu beunruhigen, da man ihm nicht zutraut Wahlen zu gewinnen und ihn wohl auch nicht für so schlimm hält) der wesentliche Zweck des Demokratieschutzes darstellt, dann kann Demokratie eigentlich nur dadurch geschützt werden, indem man sie angesichts ihrer Hitlerträchtigkeit nicht zuläßt.

Bei *Cohn-Bendit* dürfte der gegen ihn erhobene Vorwurf der Demokratieverachtung auf Verwunderung stoßen, hat er doch nur wiedergegeben, was etabliertes bundesdeutsches Demokratieverständnis darstellt, nämlich entsprechend einem zusammenfassenden Gesichtspunkt des Konvents von Herrenchiemsee: „Demokratie als Selbstmord“! Da aber der Krieg und die darauf gestützte Besatzungsherrschaft in Koalition mit dem Sonderdemokraten *Stalin* als Demokratieförderung verstanden werden mußte, mußte allerdings dann auch im besiegten Deutschland trotz *Hitler*trächtigkeit die Demokratie eingeführt werden, obwohl man bei konsequenter Haltung eigentlich davon hätte Abstand nehmen müssen. Es hat sich dann angeboten, eine Lehre, die derjenigen des Philosophen (Neukantianers) *Leonard Nelson*,²⁴ Gründer des *Internationalen Sozialistischen Kampfbundes* (ISK) entspricht, für die bundesdeutsche Realverfassung zur maßgeblichen Doktrin zu machen. *Nelson* hielt es als nichtmarxistischer Sozialist für ausgeschlossen, daß die Demokratie eine gerechte Gesellschaft herbeiführen könne, da sie insbesondere bei der Elitenauswahl die falschen Anreize geben würde und sich dabei sogar gegenüber der Autokratie negativ darstelle, weil die Demokratie die Verantwortlichkeit, der sich der Autokrat stellen müsse, zu verschleiern helfe. „Der ISK war die erste sich zur Linken bekennende ... und auf der Linken operierende Partei, die das Mehrheitsprinzip offen und grundsätzlich ablehnte und sich mit allem Nachdruck 'antidemokratisch' nannte“.²⁵ *Nelson* wollte dann an Stelle von Mehrheitsprinzip und Volkssouveränität einerseits und der außenpolitischen Unabhängigkeit andererseits die Verfassungsgerichtsbarkeit und die internationale Einbindung setzen, um seine von *Kant* abgeleitete sozialistische „Ethik“ als maßgebend durchzusetzen.

Diesem Modell zur Auflösung der Volkssouveränität mit vollem parteipolitischen Pluralismus des Volks entspricht die deutsche Verfassungswirklichkeit; dies trifft nicht nur hinsichtlich der Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit zu, der konsequenter Weise zur Durchsetzung einer Ethik im Sinne des Demokratiegegners *Nelson* (Werteordnung) die Parteiverbotsentscheidung überantwortet ist - die dann entsprechend weltanschaulich orientiert ausfallen muß -, sondern vor allem hinsichtlich der internationalen Einbindung: Diese soll bewirken soll, daß es auf die Wahlentscheidung (vor allem) der Deutschen aufgrund der Hitlerträchtigkeit der Demokratie (zumindest bei Deutschen) immer weniger ankommt, sondern sich stattdessen die international verankerte Ethik - wer immer diese verkörpert - durchsetzt. Dies erklärt, weshalb die etablierte Politik so hysterisch reagiert, wenn insbesondere nationalstaatliche Plebiszite dem Europa- und Einbindungstraum (bislang

²⁴ Bezeichnender Weise gibt es hierzu im linksmanipulierten Wikipedia über *Leonard Nelson* nichts zu finden: http://de.wikipedia.org/wiki/Leonard_Nelson; immerhin ist dies aber im Beitrag zum *Internationalen Sozialistischen Kampfbund* erwähnt: http://de.wikipedia.org/wiki/Internationaler_Sozialistischer_Kampfbund

²⁵ S. *Caspar v. Schrenck-Notzing*, *Zukunftsmacher. Die neue Linke in Deutschland und ihre Herkunft*, 1971, S. 105.

doch nur vorübergehend) zunichte zu machen scheinen: Bei den darauf erfolgten Reaktionen wird doch die ansonsten verschleierte Position deutlich, was demokratische Politiker von Demokratie wirklich halten, nämlich eine Veranstaltung, die *Hitler*trächtigkeit zeigt. Genau dies schwingt in der Regel mit dem Vorwurf des „Populismus“²⁶ mit, der in der Tendenz ein „Rechtspopulismus“ ist. Der entsprechende Vorwurf erhält eine zivilreligiöse Schärfe, sind doch vor allem in Bezug auf „Europa“ als Instrument der Entdemokratisierung der Nationalstaaten die Politiker der „Mitte“ mit einer teleologischen Geschichtskonstruktion, die entsprechend der quasi-religiösen Prämissen in Richtung Menschheitsregierung gehen „muß“, eindeutig der politischen Linken zurechenbar.²⁷ Diese stimmt dann voll der Ansicht eines *Cohn-Bendit* zu, dessen Demokratiefeindlichkeit eine andere Autorin des genannten Sammelbandes linker Politikwissenschaftler, *Kristin Ross*, in der irischen Referendumsfrage festgestellt hat, der dabei auf der Prämisse operierte, daß die Iren angesichts der EU-Finanzierung eigentlich eine Verpflichtung hätten, „Europa“ zuzustimmen: „Demokratie zu verkaufen“²⁸ lautet denn auch die Überschrift des Beitrags dieser Autorin. Wer sich als „Populist“ gegen diese entdemokratisierende Geschichtskonstruktion richtet, der setzt sich in Widerspruch, wenn nicht schon zum überweltlichen göttlichen Willen, dann zur innerweltlichen Vernunft: Er trägt das Kainsmal des Bösen und der Verderbtheit, ist also irgendwie ein „*Hitler*“, wobei er überhaupt nicht der NPD nahestehen muß, ja ihr etwa wegen ihrer doch sozialistisch geprägten Vorstellungswelt in sozialpolitischen Fragen, wo sie erkennbar eine SPD-Nähe zeigt, widerspricht. Opfer des von den Europäisierern beabsichtigten Kollateralschadens eines Vorgehens gegen diese Partei als „Kern“ wird er dabei trotzdem werden.

Die Umsetzung der zur üblichen Demokratie negativ stehenden Lehre *Nelsons* erfolgte über den gewissermaßen als letzten SPD-Chefideologe in Erscheinung tretenden *Willi Eichler*, der einst als Nachfolger von *Leonard Nelson* als Vorsitzender des „Internationalen Sozialistischen Kampfbundes“ (ISK) fungiert hatte und als Hauptverfasser des Godesberger Programms der SPD ausgemacht²⁹ werden kann. Allerdings: Was *Nelson* und seine Schüler - neben *Eichler* ist etwa der langjährige IG-Metall-Vorsitzende *Otto Brenner* zu nennen - in anerkennenswerter Selbsterkenntnis als „antidemokratisch“ ausgemacht hatten, würde *Eduard Bernstein*, der mit „Godesberg“ als Revisionist des Marxismus den ideologischen Sieg innerhalb der SPD davon getragen hat, durchaus als von den Zeitumständen geforderte Ausprägung des Demokratieprinzips erkennen, hatte *Bernstein* doch selbst eine kulturphilosophische Standortbestimmung herausgegeben, nämlich von *David Koigen*, Kultur der Demokratie. Vom Geiste des volkstümlichen Humanismus und vom Geiste der Zeit, 1912, die für die demokratische Staatsform wenig Interesse zeigte, sondern sich für „das Demokratische“ als „Beherrschungs- und Bewertungsmethode des Lebens“ aussprach:

„Das Demokratische“ „kann damit auf alle Lebensgebiete angewandt werden, aber zugleich im Gebiet der politischen Entscheidung eingeschränkt werden.“³⁰ Diese Demokratieeinschränkung, die auch ein ideologie-politisch begründetes Parteiverbot und als gewollten Kollateralschaden die antipluralistische Ausschaltung einer ganzen politischen Strömung rechtfertigen kann, wird herbeigeführt, indem man Demokratie entsprechend dem Ansatz von *Koigen* zu einem „Kulturprinzip“ macht, wobei Demokratie eine Metamorphose

²⁶ S. hierzu den Beitrag von *Horst Rodemer*, Die Häresie des Populismus, in: *Junge Freiheit* vom 12.10.2007, S. 16.

²⁷ S. des Beitrag des Verfassers: **Politische Mitte als Obrigkeit Rückgewinnung des Demokratischen durch Etablierung einer politischen Rechten**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=74>

²⁸ S. *Giorgio Agamben* (Hg.), Demokratie? Eine Debatte, S. 96 ff., S. 97.

²⁹ S. hierzu den Eintrag bei wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Willi_Eichler

³⁰ S. v. *Schrenck-Notzing*, a. a. O, S. 85 f.

von einem staatsrechtlichen Prinzip zu einer innerweltlichen Religion³¹ erfährt: „In der Ausprägung der Demokratie als glücksverheißender Religion und herrschaftssichernder Ideologie tritt ihr Doppelantlitz unübersehbar zu Tage. Als universal-egalitäre, das irdische Glück verheißenden Religion trägt sie das Antlitz der - auf Beseitigung aller Unterschiede gerichteten - Ewigen Linken (*Ernst Nolte*). Als herrschaftssichernde, die hierarchischen Strukturen sichernden Ideologie trägt sie das Antlitz der - auf Wahrung der Unterschiede gerichteten - Ewigen Rechten.“³² Angewandt auf die Frage des Parteiverbots bedeutet dies: Die politische Linke will ihre Agenda der demokratischen Gleichheit und damit der Beseitigung der Ungleichheit antidemokratischen Denkens über das Parteiverbot mit an sich rechten Methoden durchsetzen, die sie eigentlich für antidemokratisch hält. Demokratie als Kulturprinzip / Zivilreligion ermöglicht den Spagat, sich als den politischen Pluralismus bekämpfender Demokratiefeind besonders demokratisch vorzukommen, will man doch nur die als demokratisch angesehene Meinungskonformität erzwingen, indem man eine Partei wegen „Gedankengut“, „Ideen“ und dergleichen verbieten will. Und zwar so, daß damit nicht nur der „Kern“ verboten wird, sondern das „Umfeld“ der demokratiefördernden Acht unterworfen wird.

Parteiverbotskonzeption als Widerlegung des linken Demokratismus

Mit ihrem Parteiverbotsanliegen, das insbesondere von der nunmehr 150jährigen „Oma“ SPD getragen wird, widerlegt sich die politische Linke ideologisch selbst. Sie macht dabei deutlich, daß sie nicht (mehr) an die Prämissen glaubt, die ihre Demokratiephilosophie trägt. Dazu gehört insbesondere der anthropologische Optimismus, der auch nach Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts als kennzeichnend für eine normale demokratische Ordnung ausgemacht werden kann, wobei es bemerkenswerter Weise das postfaschistische Italien als Bezugspunkt genommen hat!

Das System dieser Verfassungen... besteht darin, daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - **wie in der italienischen Verfassung von 1947** - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten. Dem mag **die optimistische Auffassung** zugrunde liegen, daß die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt; **da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken**; so werden sie in 'systemkonformer' Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen.³³

Die deutsche Linke glaubt einfach nicht (mehr) an die positiven Wirkungen des freien Wahlrechts. Statt Vertrauen in die Freiheit der Wahl wird von der deutschen politischen Linken das - wohl notwendige - Übel³⁴ Inlandsgeheimdienst mit der veredelnden

³¹ S. dazu den angeführten Beitrag von *Rodemer*.

³² S. ebenda.

³³ S. BVerfGE 5, 85, 135; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*; man kann nur vermuten, ob Richter *Leibholz* damit einen Fingerzeig zu den Ursprüngen seiner Parteienstaatslehre geben wollte; s. dazu des 9. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1359943862.pdf

³⁴ S. dazu die Ausführungen: Für die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341822537.pdf

Begrifflichkeit „Verfassungsschutz“ zum tragenden Pfeiler der Demokratie hochgejubelt, eine Vorstellungswelt, die man eigentlich als „rechtsextrem“³⁵ einordnen müsste, falls die Begrifflichkeit noch einigermaßen sinnvoll angewandt werden würde. Demokratieverkürzungsbehörden werden dann kennzeichnend für „wehrhafte“ Demokratie, die andere Ergebnisse zu besorgen hat und wohl auch besorgt als sie in den „liberalen Demokratien des Westens“ festzustellen sind und wobei vermutet werden kann, daß die bundesdeutschen Wahlergebnisse nicht so viel anders wären als in den die Bundesrepublik Deutschland umgebenden demokratischen Staaten (so sind wohl auch die angeführte Einlassungen des *Verbots-Jägers* in der *FAZ* zu verstehen).

Die Tatsache, daß die politische Linke zu derartigen Methoden wie Parteiverbot greifen zu müssen glaubt, welche sie eigentlich als „rechts“ einstufen müßte, manifestiert sich doch durch ein derartiges Parteiverbot demokratiewidrige Ungleichheit, nimmt sich insgesamt als Widerlegung des linken Demokratismus aus: Die politische Linke will nicht zugeben, daß dem Realitätsprinzip entsprechend auch eine Demokratie nur überleben kann, wenn sie politisch rechts konzipiert ist. Dazu gehört etwa die Erkenntnis: „Der Demokratie wohnt also schon immer ein offener Antiuniversalismus inne, der davon ausgeht, daß, wenn der imperiale Traum einer Universalisierung der Demokratie Wirklichkeit werden würde, er nicht die Form der Demokratie annähme.“³⁶ Deshalb - gerade um die Universalisierung abzuwehren - „ruht folglich“ im „Kern der Demokratie ... eine offene und womöglich sogar notwendige Unfreiheit, in der Annahme, daß, wenn der imperiale Traum der Befreiung aller Menschen Wirklichkeit werden würde ... er nicht die Form der Demokratie annähme.“³⁷ Damit ist genau das Dilemma der Europaideologie³⁸ umschrieben, die nur deshalb als „demokratisch“ gekennzeichnet werden kann, wenn man Demokratie zivilreligiös umformuliert. Um die „beunruhigende Gefahr: die eines Faschismus durch das Volk“³⁹ abzuwehren, soll dann das Wahlrecht einerseits durch Europäisierung / Universalisierung entwertet werden und zum anderen durch das Parteiverbot mit Wahlteilnahmeverbot, Neugründungsverbot etc. Die Linke steht dabei vor dem Scherbenhaufen ihrer Ideologie: „Wir stehen also zum einen vor dem Problem, daß Völker nicht nach demokratischer Freiheit streben, und zum anderen, daß es Demokratien gibt, die wir (wohl gemeint: die politische Linke, *Anm.*) nicht wollen.“⁴⁰

Die Widerlegung der Linksideologie, wofür die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption mit ihrem mangelnden Vertrauen in das freie Wahlrecht insbesondere bei den Deutschen mit der Annahme ihrer Hitlerträchtigkeit nur ein Beleg ist, aber auch tiefere Wurzeln hat, hat in linken intellektuellen Organen (die natürlich vom „Verfassungsschutz“ nicht „beobachtet“ werden, anders als Rechtsorgane, die ähnliche Fragen stellen würden, welche man dabei als Antworten und Handlungsanweisungen insinuieren würde) bereits zur Fragestellung geführt: „Muss Demokratie scheitern?“⁴¹ Dabei wird herausgestellt, daß das Volk, das einst bei Demokraten im Mittelpunkt der Betrachtung gestanden war (und nicht Europa, internationale Gemeinschaft etc.) in Italien konstant das Vertrauen äußert in Polizei, Carabinieri, dem

³⁵ Man stelle sich vor, eine Partei würde propagieren: „Wir akzeptieren das freie Wahlrecht, jedoch nur wenn dies durch Volksaufklärung begleitet ist, mit der die Bürger ermahnt werden, bestimmte Parteien wegen falscher Auffassungen nicht zu wählen; sollte sie diese Auffassungen nicht zeigen, sind spezielle staatliche Wächterorgane berechtigt, entsprechende Parteien zur Propagierung falscher Auffassungen zu verleiten, damit man staatlich vor ihrer Wahl warnen kann.“ Dies würde man wohl als Programmpunkt einer rechtsextremen Partei ausmachen müssen!

³⁶ So *Wendy Brown*, Wir sind jetzt alle Demokraten ..., in: *Giorgio Agamben* (Hg.), a.a.O., S. 55, 64

³⁷ S. ebenda, S. 65.

³⁸ S. dazu den Aufsatz des Verfassers, Die Entnationalisierung der Demokratie. Kritische Bewertung des Europa-Projekts <http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=17>

³⁹ S. *Wendy Brown*, a. a. O. S. 69.

⁴⁰ S. ebenda.

⁴¹ S. *Sergio Benvenuto*, Muss Demokratie scheitern?, in: *Lettre International* Ausgabe 99, Winter 2012, S. 122 f.

Präsidenten der Republik und der Kirche, also in Institutionen, welche die Italiener nicht gewählt haben. Bei spezifischen Modifikationen - Ausrichtung auf so etwas wie ein Richterkönigtum - trifft dies bekanntlich auch bei den Deutschen⁴² so zu, was man durchaus als Abkehr von der Demokratie, zumindest von der Demokratieideologie interpretieren kann. Wesentlich als Widerlegung derselben aus linker Sicht ist die „bittere biologistische Schlußfolgerung“: „*Homo sapiens* kann keine wirklich egalitäre Gesellschaft begründen, auch wenn die Kriterien für die Exzelle von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren. Da ja die genetische Veranlagung der Individuen und ihr kulturelles Erbe bunt und vielfältig sind, werden auch ihre sozialen Erfolge stets in einem Mißverhältnis zueinander stehen. Gleich, ob ihre Begabung angeboren oder in der Familie erworben ist – Individuen, die das Talent zur Akkumulation und Ausübung von Macht haben, werden letztlich auf Machtpositionen landen, unter welchem Regime auch immer. Eine Gesellschaft kann womöglich darüber entscheiden, *wer* ihre Privilegierten sein werden, aber nicht, vollständig *ohne Privilegierte* auszukommen. Ich hoffe, daß die Geschichte diese doch ziemlich überzeugende Thesen widerlegen möge.“⁴³

Der politischen Linken kann nicht geholfen werden, weil die sie widerlegende Kernthese selbst nicht wirklich widerlegt werden kann, da eben die Realität „rechts“ ist, was sich letztlich verfremdet auch im Regime des linksextremen Kommunismus insbesondere in Form der Militarisierung gezeigt hat. Damit wird nachvollziehbar, daß die Linke die Rechte hassen muß. Das Parteiverbot mit Kollateralschadensabsicht ist damit wesentlich zu erklären; daß dabei die „Mitte“ zumindest in Form des CSU-Ministerpräsidenten mitmacht, ist Beleg für den Linkscharakter dieser Mitte. Gerade das Parteiverbotsanliegen zeigt jedoch, daß die Linke nicht mehr an die einer Demokratie zugrundeliegenden Prämissen eines Optimismus gegenüber dem Wahlvolk glaubt. Demokraten wenden sich deshalb gegen die Demokratie!

⁴² S. dazu die Angaben im Aufsatz des Verfassers, Politische Mitte als Obrigkeit http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1362110416.pdf S. 3

⁴³ S. *Benvenuto*, a.a.O., S 123 am Ende des Textes.